

PREISLISTE 2023 GESTEINSKÖRNERUNGEN KIESWERKE MALSCH UND RHEINZABERN

HOLCIM KIES UND BETON GMBH | AB 1. JANUAR 2023



HOLCIM ZERTIFIZIERT NACH CONCRETE SUSTAINABILITY COUNCIL (CSC)



Nachhaltig? Aber natürlich!

Unsere Kiese, Sande, Splitte und weitere Produkte werden schonend und verantwortungsvoll produziert. Wir fördern bedarfsgerecht für die Region und suchen für alle in der Produktion anfallenden Stoff-Fractionen passende Einsatzmöglichkeiten. Das CSC-Zertifizierungssystem honoriert Hersteller von Beton, Zement und Gesteinskörnung, die sich für nachhaltiges Wirtschaften engagieren und dies transparent machen. Holcim ist zusammen mit anderen führenden Betonherstellern und -verbänden

Gründungsmitglied des Concrete Sustainability Councils (CSC). CSC ist eine Zertifizierung für die Betonherstellung, wobei die wesentlichen Elemente der Wertschöpfungskette, wie z. B. Zement oder Gesteinskörnung mit abgedeckt werden. Holcim hat als erster Hersteller weltweit einen Großteil seiner Gesteinskörnungs-Standorte zertifizieren lassen und dabei hervorragende Ergebnisse erzielt.

Für nachhaltiges Unternehmertum erhielt die Holcim Deutschland Gruppe im Dezember 2021 den Gold-Status der EcoVadis-Zertifizierung

und gehört zu den besten 4 % aller teilnehmenden Unternehmen aus dem Bereich Zement, Kalk und Gips. EcoVadis beurteilt die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen in vier Kategorien: Umwelt, Arbeitspraktiken, faire Geschäftspraktiken und nachhaltige Beschaffung. In allen vier Bereichen hat Holcim Deutschland überdurchschnittliche Leistungen erreicht. Insbesondere im Bereich Umwelt konnte Holcim besonders stark punkten.

Weitere Informationen unter:
www.ecovadis.com/de

Mehr Informationen über unsere Produkte, mögliche Anwendungen und vieles mehr finden Sie auf: www.holcim-sued.de



Tobias Kraut, Leiter Kies Süddeutschland

Telefon +49 7246 9210 54
tobias.kraut@holcim.com



Lena Fechter, Leiterin Kies Subregion Karlsruhe

Telefon +49 7246 9210 21
lena.fechter@holcim.com

Disposition Kieswerke Malsch und Rheinzabern

Telefon +49 7246 92 10 28/30
Telefax +49 7246 92 10 29
bestellung-kieswerk-sge@holcim.com

INHALT



Die Zertifizierung des WPK-Systems unserer Produktionsstandorte erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg e. V.

Die externen Produktprüfungen im Rahmen der WPK erfolgen durch die Baustoffprüfgesellschaft mbH.



- 04** Ansprechpartner
- 05** Preisliste 2023
- 07** Hinweise und allgemeine Bedingungen
- 08** Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- 11** Unsere Standorte

ANSPRECHPARTNER

GESTEINSKÖRNUNG VON HOLCIM IN SÜDDEUTSCHLAND:
VERTRIEB UND PRODUKTMANAGEMENT

Vertrieb Gesteinskörnung

Kieswerk Malsch, Trockensandwerk Malsch, Kieswerk Rheinzabern, Kieswerk Fort Louis

Tobias Kraut Regionalleiter Kies Süd	tobias.kraut@holcim.com	+49 7246 9210 54
Lena Fechter Leiterin Kies Subregion Karlsruhe	lena.fechter@holcim.com	+49 7246 9210 21
Gerd Schneckenburger Vertrieb Trockensand	gerd.schneckenburger@holcim.com	+49 7246 9210 15

Produktmanagement Gesteinskörnung

Ulrich Metz Leiter Produktmanagement Gesteinskörnung	ulrich.metz@holcim.com	+49 641 9684 152
--	------------------------	------------------

Innendienst Gesteinskörnung

Aline Kalmbach Innendienst	aline.kalmbach@holcim.com	+49 7246 9210 16
Astrid Kaschewski Innendienst	astrid.kaschewski@holcim.com	+49 7246 9210 41

Auftragscenter

Michael Hertler Auftragsmanagement / Disposition		+49 7246 9210 28
Adis Huskic Auftragsmanagement / Disposition	bestellung-kieswerk-sge@holcim.com	+49 7246 9210 30
Barbara Paoloni Auftragsmanagement / Disposition	bestellung-trockensand-sge@holcim.com	+49 7246 9210 37
Maria Gehrke Auftragsmanagement / Disposition		+49 7246 9210 36



PREISLISTE 2023

Bezeichnung	Korngruppe	Norm	Preis ab Werk in [€/t]	
			Rheinzabern	Malsch

Feine Gesteinskörnungen

Sand	0/1	DIN EN 12620 ²⁾	12,65	12,85
Fluß- / Schwemmsand	0/1	-	9,65	10,35
Sand	0/2a	DIN EN 12620 / DIN EN 13043	-	17,40
Sand	0/2b	DIN EN 12620 / DIN EN 13043 ²⁾	16,70	17,15
Sand	0/2c	-	-	16,60
Sand	0/2f	DIN EN 13043	13,05	-

Sonderkörnungen

Quarzsand mit Überkorn	0/1	-	-	16,90
Quarzsand	0/1.6	-	-	16,90
Quarzsand	0/2a	-	-	20,10
Quarzsand	0.2/2.0	-	-	20,10
Spielsand	0/2	-	-	16,60
Beachsand 300		Beach 1 / Deutscher Volleyballverband	-	19,80
Beachsand 500		Beach 2 / Deutscher Volleyballverband	-	19,80
Fallschutzsand	0.2/2.0	DIN EN 1176-1	-	20,10
Fallschutzkies	2/8	DIN EN 1176-1	-	20,00
Golfplatzsand		-	-	a.A.
Reitplatzsand		-	-	a.A.

Grobe Gesteinskörnungen

Kies	2/8	DIN EN 12620	16,80	17,25
Kies	8/16	DIN EN 12620	15,85	16,30
Kies	16/32	DIN EN 12620	16,70	16,70
Kies	32/X	-	-	26,70

Korngemische

Kies-Sand	0/8	DIN EN 12620	16,60	17,60
Kies-Sand	0/16	DIN EN 12620 ²⁾	16,60	17,60
Kies-Sand	0/32	FSS nach TL SoB-StB 20	16,60	17,60
Mischkies	2/16	-	16,50	16,90
Mischkies	2/32	-	16,50	16,90
Mischkies	8/32	-	16,50	16,90

1) nur Kieswerk Malsch | 2) nur Kieswerk Rheinzabern

PREISLISTE 2023

Bezeichnung	Korngruppe	Norm	Preis ab Werk in [€/t]	
			Rheinzabern	Malsch
Brechsand (ungewaschen)				
Brechsand ungewaschen	0/2	DIN EN 13043	22,30	-
Splitt-Brechsand (ungewaschen)				
Splitt-Brechsand ungewaschen	0/5	-	23,20	-
Brechsand (gewaschen)				
Brechsand gewaschen	0/2	DIN EN 13043	24,60	-
Splitt-Brechsand (gewaschen)				
Splitt-Brechsand gewaschen	0/5	Bettung nach TL Pflaster-StB	26,60	-
Splitt-Brechsand gewaschen	0/8	Bettung nach TL Pflaster-StB	26,80	28,95
Moräne-Edelsplitt (gewaschen)				
Moräne-Edelsplitt	2/5	DIN EN 13043	24,80	25,65
Moräne-Edelsplitt	2/8	-	25,40	-
Moräne-Edelsplitt	5/8	DIN EN 13043	25,40	-
Moräne-Edelsplitt	8/11	DIN EN 12620	25,40	-
Kalkstein-Splitt				
Kalkstein-Splitt-Brechsand	0/16	-	21,20	-
Kalkstein-Splitt	2/5	-	21,20	-
Kalkstein-Splitt	8/16	-	21,20	-
Kalkstein-Schotter				
Schotter-Tragschicht FSS*	0/32	-	21,10	21,10
*FSS Frost-Schutz-Schicht und Schicht aus Frostunempfindlichem Material				
Nicht klassifiziertes Material				
Kies-Feinsand-Gemisch	0/8	-	12,00	-
Kies-Feinsand-Gemisch	0/16	-	12,00	-
Kies-Feinsand-Gemisch	0/32	-	12,00	-
Baggergut	0/45	-	12,20	-
Baggergut	0/56	-	-	12,85

HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Bestellung/Lieferung

Im Interesse einer termingerechten Lieferung sind größere Mengen spätestens am Vortag bis 14.00 Uhr anzumelden. Vorbestellte Lieferungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Disposition Malsch zu tätigen. Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.

Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Gesamtkiesmenge in Tonnen
- 4) Kiesprodukte/-sorte
- 5) Liefertag und Uhrzeit
- 6) Tonnen pro Stunde

Zulieferung von Gesteinskörnungen

Auf Anfrage erstellen wir gerne ein kostengünstiges Frachtangebot, frei ihrer Verwendungsstelle. Bei Anlieferung mit Kippfahrzeugen sind 15 Minuten Entladezeit inklusive. Für weitere Stand- bzw. Wartezeiten berechnen wir pro angefangene Stunde 80.00 €.

Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten sind saisonabhängig und werden per Aushang bekannt gegeben und können an der Disposition erfragt werden.

Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen

Die Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen sind über unsere Internetseite als Download verfügbar und liegen in den Werken zur Mitnahme aus.

Umsatzsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Frachten, Stand- Wartezeiten sowie Services/Dienstleistungen sind nicht skontierbar.

Rechnungsstellung

Unsere Leistungen werden auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung gestellt. Für den postalischen Rechnungsversand erheben wir einen Aufschlag i.H.v. 3,00 Euro/Rechnung. Wir behalten uns vor, die Preise anzupassen, um maßgeblichen Kostenveränderungen Rechnung zu tragen; gemeint sind insbesondere Kostenveränderungen bezüglich Energie, Rohmaterialien, Transport (inkl. Maut), aus Emissionshandelssystemen, Umweltauflagen und gesetzlichen Bestimmungen.

Anmerkung

Weitere Sorten auf Anfrage.

Technische Änderungen und Sortimentanpassungen bleiben vorbehalten. Haftung für Irrtümer, Druckfehler und -mängel werden ausgeschlossen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON KIES, SAND, SPLITT UND ANDEREN BAUSTOFFEN FÜR DIE HOLCIM KIES UND BETON GMBH

- 1. Allgemeines / Geltungsbereich**
 - 1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe der vorgenannten Unternehmen ("wir") an unsere Kunden (nachfolgend "Käufer") von ungebrochenem und/oder gebrochenem Kies, Sand, Splitt und anderen Baustoffen („Baustoff“).
 - 1.2. Diese Bedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.
 - 1.3. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden daher nur und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
 - 1.4. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinn des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
 - 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
 - 2. Angebot / Vertragsschluss**
 - 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Annahme von Anfragen erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit; bei Handelsgeschäften steht die Annahme unter dem Vorbehalt, dass wir aus den von uns abgeschlossenen Bezugsverträgen selbst beliefert werden.
 - 2.2. Verträge gelten als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
 - 2.3. Die Beschreibungen der Baustoffe – bspw. in Warenbeschreibungen oder der Verweis auf Normen – ist keine Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Beschreibung bietet lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehene Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
 - 2.4. Die Bestellung der Baustoffe durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
 - 2.5. Für die Auswahl der richtigen Sorte des Baustoffs und der Menge ist allein der Käufer verantwortlich.
 - 3. Lieferung und Abnahme**
 - 3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten am Bestimmungsort. Wird der Bestimmungsort auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
 - 3.2. Bei einer von uns geschuldeten Anlieferung sind die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
 - 3.3. Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
 - 3.4. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
 - 3.5. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an den Bestimmungsort muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Käufers verursacht sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinn des § 14 BGB, haftet er in diesem Fall unabhängig von einem Verschulden. Das Fahrzeug muss ohne Wartezeiten entladen werden.
 - 3.6. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
 - 3.7. Durch Unterzeichnung des Lieferscheins gilt der gelieferte Baustoff sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis als anerkannt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
 - 3.8. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
 - 3.9. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.**
 - 3.10. Bei Gefahrübergang muss eine Probe entnommen werden, bei jeder Anlieferung also unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung. Die Proben müssen so gelagert werden, dass sie gegen Umwelteinflüsse geschützt ist. Zudem muss bei jeder Probe folgende Angabe getätigt werden: Lieferwerk, Zeitpunkt der Anlieferung, Sortenbezeichnung, Zeitpunkt der Entnahme der Probe, Ort der Lagerung sowie ein Bezug zum Lieferschein für die angelieferte Menge. Auf unsere Anforderung ist der Käufer verpflichtet, uns die Hälfte der nach den vorgenannten Bedingungen entnommenen Probe für die eigene Prüfung zu überlassen. Gibt es keine Probe entsprechend den oben genannten Regelungen, gelten die von uns festgestellten Ergebnisse für die Beurteilung der betroffenen Ware.**
 - 3.11. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport der Baustoffe geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, die Baustoffe an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen und der Ladungssicherheit verantwortlich. Sofern aus unserer Sicht die Ladungssicherheit nicht gegeben ist, ist der Käufer oder die abholende Person verpflichtet, die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um die Ladungssicherheit herzustellen.**
- 4. Gefahrübergang**
 - 4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Baustoff verladen ist.
 - 4.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das öffentliche StraÙe verlässt, um zur Anlieferstelle zu kommen, spätestens, wenn das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
 - 5. Mängelansprüche des Käufers**
 - 5.1. Wir gewährleisten, dass unser Baustoff den im Sortenverzeichnis angegebenen Eigenschaftenklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie ausdrücklich vereinbart wird.
 - 5.2. Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch

- Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 5.3. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 5.4. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mangelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, ansonsten innerhalb der Gewährleistungsfrist.
- 5.5. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- 5.6. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Baustoff unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- 5.7. Soweit ein Mangel am Baustoff vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangel-freiem Baustoff (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Baustoffs noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- 5.8. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 5.9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 5.10. Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben.
- 5.11. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls bei rein unternehmerischen Lieferketten ausgeschlossen.
- 6. Haftung**
- 6.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 6.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 6.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 6.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorherseh-baren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadensersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unserer Produkthaftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 6.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Baustoffs übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 6.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Ver-schulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 6.6. Soweit die Haftung uns gegenüber aus-geschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfül-lungsgehilfen.
- 7. Verjährung**
- 7.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Ab-nahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 7.2. Handelt es sich bei dem Baustoff um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgab-eansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endliefe-rung an einen Verbraucher.
- 7.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mänge-lansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzli-cher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.
- 8. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt**
- 8.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/ Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegen-leistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- 8.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussper-rung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Be-triebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pand-emien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.
- 8.3. Als Umstand, der die Ausführung übernom-mener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1. Der Baustoff bleibt bis zur vollständigen Zahl-ung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.
- 9.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
- 9.2.1. Der Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfül-lung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- 9.2.2. Der Baustoff darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfol-gen.
- 9.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvor-behalt stehenden Waren im ordnungs-gemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Baustoff zu einer neuen bewegli-chen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Baustoffs (siehe Ziff.9.2.9) ein.
- 9.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff herg-estellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt we-gen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs (siehe Ziff.9.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehendes gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräu-mung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen-stehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Baustoffs treten oder sonst bezo-gen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungs-ansprüche).
- 9.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerb die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 9.2.1 an uns zu zahlen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpfli-chten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflich-tungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahl-ungspflichten nicht nach, so können wir ver-langen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aus-händigt und den Schuldner (Dritten) die Ab-tretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- 9.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 9.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Baustoffs weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.
- 9.2.9. Der Wert des Baustoffs i.S.d. dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.
- 9.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 10. Preis- und Zahlungsbedingungen**
- 10.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Kunde weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- 10.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 10.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Kunden die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher im Sinn von § 13 BGB, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.4. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll der für den Baustoff zu bezahlende Betrag wertbeständig sein (Wertsicherungsklausel).
- 10.4.1. Erhöht oder vermindert sich der von dem statistischem Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Erzeugerpreisindex für Kies und Sand, gebrochene Natursteine (GP09-08121) auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Erzeugerpreisindex um mindestens 7 %, so erhöht oder vermindert sich der Vertragspreis um den Prozentsatz des Preisindex, der für den Zeitpunkt des Lieferabrufs Gültigkeit hat, vorausgesetzt zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der Leistung liegt ein Zeitraum von mindestens einem Monat.
- 10.4.2. Vorstehendes gilt unbeschadet anderweiter Vereinbarungen über die Erhöhung des Vertragspreises mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 10.4.3. Für den Fall, dass sich der Verkaufspreis innerhalb von drei Monaten aufgrund der Wertsicherungsklausel und zugleich aufgrund anderweiter Vereinbarung erhöht, gilt ausschließlich der jeweils höhere Verkaufspreis.
- 10.4.4. Eine weitere Anpassung gemäß der Wertsicherungsklausel findet jeweils statt, wenn sich seit der letzten Anpassung des Vertragspreises die Indexzahl erneut um 7 % verändert hat, gemessen an dem Monat, dessen Vergleich mit früheren Monaten die letzte Anpassung ausgelöst hat.
- 10.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 10.6. Ein möglicher Skonto wird nicht auf den ggf. vereinbarten Frachtpreis oder den im Franko-Preis enthaltenen Frachanteil gewährt.
- 10.7. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 10.8. Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (PreNotification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichtentlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichtentlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 10.9. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit; er ist auch nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- 10.10. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 10.11. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungslieferung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
- 11. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug**
- 11.1. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist.
- 11.2. Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten werden, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherstellungsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.
- 11.3. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.
- 12. Baustoffüberwachung**
- Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie den Fremdüberwachern und der Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.
- 13. Compliance / Anti-Bestechung**
- 13.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstrafataten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 13.2. Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.
- 14. Sanktionen**
- 14.1. Der Käufer sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von dem United Nations Security Council, der Regierung Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden.
- 14.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.
- 14.3. Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Käufer verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 15. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
- Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.
- 16. Hinweise zum Datenschutz**
- Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden unter: <https://www.holcim.de/de/datenschutz-hsd>
- 17. Gerichtsstand / Erfüllungsort**
- 17.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 17.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 17.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 09.11.2022

UNSERE STANDORTE



- ▼ Betonwerk
- Kieswerk
- ◄ Beton-, Schotter-, Terrazzowerk
- Kies- und Trockensandwerk
- Stadt
- Verwaltung und Zementwerk

Holcim Kies und Beton GmbH

Kieswerk Malsch
Durmshheimer Str. 28
76316 Malsch
www.holcim-sued.de
Telefon +49 7246 92 10 0
Telefax +49 7246 92 10 10

Holcim Kies und Beton GmbH

Kieswerk Rheinzabern
Am Kieswerk
76764 Rheinzabern
www.holcim-sued.de
Telefon +49 7272 93 21 0
Telefax +49 7272 93 21 22

